

## Kostenordnung

für das Thüringische Oberverwaltungsgericht in Jena.

Vom 30. November 1912.

### Erster Teil.

#### Gerichtskosten.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

###### § 1.

1. In Angelegenheiten, die vor dem Thüringischen Oberverwaltungsgericht verhandelt werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach Vorschrift dieser Kostenordnung erhoben.

2. Sämtliche Kosten fließen in die Kasse des Oberverwaltungsgerichts.

###### § 2.

Verständliche  
Gebühren-  
freiheit.

Von der Zahlung der Gebühren ist befreit, wer nach den Reichsgesetzen oder nach den Gesetzen der bei dem Oberverwaltungsgericht beteiligten Staaten Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten genießt.

###### § 3.

Zusätzliche  
Gebühren-  
freiheit.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Handhabung der Dienstaufficht;
2. für Verhandlungen wegen Erlasses, Niederschlagung oder Stundung von Kosten;
3. in einem Dienststrafverfahren;
4. für Entscheidungen, die gemäß Artikel 30 des Staatsvertrags ohne mündliche Verhandlung ergehen.

###### § 4.

Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Auslagen zu bezahlen, ausgenommen Schreib- und Postgebühren.

###### § 5.

In Angelegenheiten, für die nach den §§ 3 und 4 Gebührenfreiheit besteht, kann eine Gebühr berechnet werden für Verhandlungen, die veranlaßt worden sind